

Haftung und Anzeige von Mängeln

Der Campingplatz „Haltnau“ haftet ausschließlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder die Störung von Wasser-, Strom- oder Gasversorgungen entstehen sowie für Lärmbelästigungen durch Dritte. Er haftet ebenfalls nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen, durch die Schäden eintreten, die durch die Benutzung der auf dem Gelände befindlichen Anlagen oder Geräte – auch außer Betrieb genommene – entstehen. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Campingplatzes. Insbesondere ist keine Haftung des Campingplatzes gegeben für Beschädigungen, Unglücksfälle, Verluste oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Platzes entstehen.

Soweit Haftungsausschlüsse gesetzlich unzulässig sind, ist eine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen nur gegeben wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Jeder Gast verpflichtet sich, das Inventar und den Standplatz pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Schäden, die während seines Aufenthaltes durch ihn, seine Begleiter oder Gäste entstanden sind, zu melden und zu ersetzen. Der Betreiber des Campingplatzes übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Unglücksfälle, Verluste oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Platzes entstehen. Beeinflussung durch höhere

Gewalt z.B.: Wetterstreich oder der Bäume, etwa durch Astabbrüche oder herabfallende Früchte, Blätter, schließt jede Haftung aus. Jeder Gast hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz seines Eigentums zu sorgen.

Durch unsere Bereitstellung von Stellplätzen (PKW, Krad, Motorrad, Wohnmobile usw.), Waschmaschine, Fahrradabstellungen etc. kommt rechtlich kein Verwahrungsvertrag nach § 688 BGB zustande. Eine etwaige Vergütung stellt kein Entgelt für die Verwahrung dar. Es wird deshalb keinerlei Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen aller Art und Güte, Wertgegenständen, Kraftfahrzeugen (PKW, Fahrräder, Motorräder, usw.) übernommen. Die Nutzung aller Freizeiteinrichtungen wie z.B. Seezugang und Liegewiese, Tischtennis, Leihgeräte, Spielzeug, Tischkicker und die Teilnahme an eventuell angebotenen Veranstaltungen erfolgen auf eigene Gefahr.